



Sportverein Rinkerode von 1912 e.V.



S A T Z U N G

des Sportvereins (SV) Rinkerode von 1912 e.V.

Drensteinfurt-Rinkerode / Westfalen

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein (SV) Rinkerode von 1912 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Drensteinfurt - Ortsteil Rinkerode - in Westfalen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Vereinszweck und Selbstlosigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Zu den satzungsgemäßen Zwecken zählt insbesondere auch
- a) die zweckgebundene Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
 - b) die teilweise Zuwendung von Mitteln einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

In allen Fällen der Mittelweitergabe sind die Interessen des Vereins zu beachten und zu wahren.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

(1) Der Verein schließt sich als Mitglied den Sportfachverbänden an, deren Sportarten er wettkampfmäßig betreibt.

(2) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegeruch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstands von Mitgliedsbeiträgen nach angemessener Fristsetzung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Bei b) und c) ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

(4) Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses die Anrufung des Gesamtvorstandes des Vereins zulässig.

Der Ausschluss ist unwirksam, wenn der Gesamtvorstand die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes nicht mit mindestens 2/3 Mehrheit bestätigt. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

(6) Bei Ausschluss oder Freigabeverweigerung von aktiven Mitgliedern sind die jeweiligen Bestimmungen der zuständigen Verbände zusätzlich zu beachten.

(7) Bei Widersprüchen zwischen der Vereinssatzung und den Verbandsvorschriften haben die Verbandsvorschriften Vorrang.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungen,
- d) die Alters- und Ehrenabteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - b) mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden – soweit die Satzung oder das Gesetz keine zwingende andere Mehrheit vorschreiben – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- (9) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (10) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht

- a) aus dem geschäftsführenden Vorstand:
mindestens bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- b) aus dem Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand,
dem stellvertretenden Schatzmeister,
den Abteilungsleitern,
dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit,
und dem Sozialwart.

(2) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu besorgen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er wird vom 1. Vorsitzenden regelmäßig – in der Regel monatlich – einberufen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand beruft den Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und den Sozialwart.

(3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Dem Gesamtvorstand sind die seit seiner letzten Sitzung gefassten Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bekanntzugeben.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Kasse ist jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet. Dieser kann je nach Bedarf weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand berufen und ihnen feste Aufgaben übertragen. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 Alters- und Ehrenabteilung

Die Alters- und Ehrenabteilung kann den Verein bei öffentlichen Veranstaltungen repräsentieren. Ihr gehören alle Ehrenmitglieder des Vereins an. Weitere Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden. Die Alters- und Ehrenabteilung wählt aus ihren Reihen einen Vertreter, der vom Vorstand zu den Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden kann.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Drensteinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige – bevorzugt sportliche – Zwecke im Ortsteil Rinkerode zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung 2025 genehmigt.